

INHALT:

Coverstory: Europäisches Sozialmodell	1
Kommentar: Better Regulation	4
Hintergrund: Türkei-Beitritt – Verhandlungsrahmen	5
Verbraucherpolitik- Bilanz der EU-Mitgliedschaft	6
Position des EWSA zur Dienstleistungsrichtlinie	8
Rechte von Flugpassagieren – Neue EU-Initiativen	9
Öffentliche Beihilfen – Änderungen durch Monti-Paket	11
Neues vom EuGH	13
Textilien: Verschnaufpause nach Einigung mit China	14
Autos made in China: bald auch in Österreich	15
Novellierung der österreichischen Exportförderung	16
AK Publikationen und Veranstaltungen	17

EDITORIAL

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Nach der Sommerpause halten sie nun die Nr 4 unseres Infobriefs in Händen. In der Coverstory widmen wir uns einem hochaktuellen Thema: Der Diskussion um das europäische Sozialmodell. Die von der britischen EU-Präsidentschaft angeregte Diskussion greift die AK offensiv auf. Am 24. Oktober findet dazu in Brüssel ein hochkarätige Konferenz statt (S.3). Unsere Reihe zur kritischen Bilanz des EU-Beitritts Österreichs setzen wir mit einem Resümee der Verbraucherpolitik fort. Die Nr 5 des AK Infobriefs erscheint vor Weihnachten. Einen erfolgreichen Herbst wünscht
Ihr Redaktionsteam ♦

EUROPÄISCHES SOZIALMODELL – EINE ÜBERFÄLLIGE DISKUSSION

Anhaltende Wachstumsschwäche, hohe Arbeitslosigkeit und zunehmende soziale Ungleichheit, schließlich das Scheitern der Verfassungsreferenden in Frankreich und den Niederlanden: Europa steckt in der Krise. Vor diesem Hintergrund hat die britische Präsidentschaft eine Diskussion über die Zukunftsfähigkeit des Europäischen Sozialmodells (ESM) initiiert. Am 27. und 28.10. findet dazu ein EU-Gipfel statt. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer (BAK) muss das Europäische Sozialmodell zweierlei leisten: die Wohlfahrtsunterschiede zwischen seinen Regionen und Mitgliedstaaten solidarisch abbauen und Vollbeschäftigung und sozialen Zusammenhalt fördern. Nicht Liberalisierungs- und Standortwettbewerb zwischen den EU-Staaten, sondern eine beschäftigungs- und wachstumsfördernde Wirtschaftspolitik sowie ein Ende des Steuer- und Sozialdumpings sind dafür notwendig.

Von Walter Gagawczuk (walter.gagawczuk@akwien.at) und Norbert Templ (norbert.templ@akwien.at)

Gibt es ein Europäisches Sozialmodell?

Die Bezugnahme auf das „Europäische Sozialmodell“ ist seit einiger Zeit fixer Bestandteil in programmatischen Erklärungen von Politikern. Die Tatsache, dass sich Politiker fast aller politischen Richtungen im Grundsatz zum ESM bekennen, ist wohl nur deshalb möglich, weil es bislang kein allgemein akzeptiertes Verständnis darüber gibt. Die Sozialordnungen in den einzelnen europäischen Ländern weisen recht unterschiedliche Profile und Systeme auf. Die neuere politikwissenschaftliche Forschung unterscheidet dabei verschiedene Typen:

- Das „kontinentaleuropäische“ Sozialstaatsmodell (Deutschland, Österreich, Belgien, Frankreich). Besondere Charakteristika sind: berufsständische Gliederung, hoher Anteil an Beitragsfinanzierung, hohes Sicherungsniveau für Personen, die voll in den Arbeitsmarkt integriert sind.
- Das „angelsächsische“ bzw. „liberale“ Modell (Großbritannien, Irland); gekennzeichnet durch

deutlich geringere staatliche Intervention, anteilig hoher Finanzierung aus Steuermitteln und durch starke Betonung der individuellen Verantwortung (Eigenvorsorge, etc).

- Das „nordische“ Modell (Schweden, Finnland, Dänemark) charakterisiert durch ein hohes Maß an Staatsintervention verbunden mit universeller Absicherung aller Bürger.
- Weiters sprechen einige noch vom südländischen Modell (gekennzeichnet durch ein stärkeres Abstellen auf familiäre Absicherung).
- Die neuen Mitgliedsstaaten können bislang keinem dieser Typen eindeutig zugeordnet werden.

Dennoch scheint sich so etwas wie ein Grundkonsens über die Kernelemente des Europäischen Sozialmodells herauszubilden. So definiert der Europäische Rat von Barcelona (2002) das ESM wie folgt *„Das Europäische Sozialmodell stützt sich auf gute Wirtschaftsleistungen, ein hohes Sozialschutzniveau, einen*

hohen Bildungs- und Ausbildungsstand und sozialen Dialog.“

Die Merkmale des Europäischen Sozialmodells

Vergleicht man die sozialstaatlichen Systeme der EU-Länder untereinander, so zeigen sich - wie angeführt - beträchtliche, auch systemische Unterschiede. In Anlehnung an den Europäischen Rat von Barcelona und in Abgrenzung zu außereuropäischen Sozialmodellen (zB USA) können jedoch folgende charakteristische Elemente angeführt werden:

- **Hohes Sozialschutzniveau:** insb Pension, Gesundheit, Arbeitslosenversicherung
- **Arbeitsmarktregulierung und Arbeitsrecht:** staatlich oder verbandlich geregelte Arbeits- und Entlohnungsbedingungen; aktive Arbeitsmarktpolitik
- **Gemeinsame Sozialpolitik (EU-Sozialpolitik):** auch wenn die EU nur begrenzte Kompetenz im Bereich der Sozialpolitik hat, so gab es bislang in diesem Bereich doch Fortschritte und gab bzw gibt es gemeinsame sozialpolitische Zielsetzungen, wie etwa Vollbeschäftigung, hohe Qualität der Arbeitsplätze, Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, Gleichbehandlung
- **Sozialer Dialog:** Einbindung der Sozialpartner in die Politikgestaltung auf nationaler und europäischer Ebene, Mitbestimmung (auch auf Unternehmensebene)
- **Sozialer Zusammenhalt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anerkannt:** geringe Einkommensunterschiede, Maßnahmen gegen Armut und soziale Ausgrenzung, Daseinsvorsorge (Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, wie etwa öffentlicher Nahverkehr, Pflegedienste, öffentlicher Rundfunk, Energieversorgung)

Tony Blair als Auslöser der aktuellen Diskussion zum ESM

Ausgelöst wurde die aktuelle Diskussion zum ESM durch eine provokante Äußerung von Tony Blair: *"Sagt mir, was für ein europäisches Sozialmodell ist das", hielt Tony Blair vergan-*

genen Donnerstag vor dem Brüsseler Parlament dagegen, "mit 20 Millionen Arbeitslosen, Produktivitätsraten, die hinter die amerikanischen zurückfallen" (Der Spiegel, 24.Juni 2005).

Aus Sicht des britischen Ratsvorsitzes funktioniert das bestehende ESM nicht mehr und muss deshalb verändert werden. Die Verantwortung für die von Blair aufgezeigten Probleme liegt aber nicht bei der Sozialpolitik, sondern bei einer verfehlten Makropolitik.

Konträre Interessen prägen die Diskussion

Es gibt in der EU politische Kräfte, die weiterhin die Existenz eines Europäischen Sozialmodells bestreiten und daher gegen eine aktive europäische Sozialpolitik auftreten. Sie plädieren unverblümt für einen inner-europäischen Standortwettbewerb nach dem billigsten Sozial- und Steuersystem.

Bei den Befürwortern eines ESM gibt es unterschiedliche Positionen. Einerseits die „Modernisierungsbefürworter“, die damit idR zwei Dinge meinen: (i) Abbau der Sozialleistungen mit dem Argument der demographischen Entwicklungen, und (ii) angebotsorientierte Maßnahmen, d.h. die Angebotsseite – also der Arbeitnehmer – hat flexibler, mobiler, besser ausgebildet etc zu sein. Stichworte in diesem Zusammenhang sind „Employability“, „Arbeit lohnend machen“ und „Flexicurity“.

Die zweite Linie der Befürworter (insbes Gewerkschaften) spricht sich für eine stärkere Sozialpolitik auf nationaler und europäischer Ebene und für eine aktive Wachstumspolitik bzw nachfrageorientierte Maßnahmen aus.

Position der Bundesarbeitskammer

A. Es gibt ein Europäisches Sozialmodell

Bei den oben angeführten charakteristischen Merkmalen des ESM handelt es sich nicht bloß um sozialpolitische Randthemen, sondern um die wesentlichen – ja sogar zentralen –

Elemente des Sozialsystems. Man kann sogar von einem europäischen Gesellschaftsmodell sprechen. Während die Grundhaltung „Jeder ist seines Glückes Schmied“ für die USA charakteristisch ist, sind Chancengleichheit und Solidarität zentrale Werte in Europa.

B. Die Europäische Sozialpolitik ist ein wichtiges Merkmal des Europäischen Sozialmodells

Die gemeinsame Sozialpolitik auf EU-Ebene hat sich seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts zu einem wichtigen Merkmal und Antrieb für das ESM entwickelt. Sie darf daher nicht vernachlässigt oder gar aufgegeben werden, sondern soll vielmehr in der Realpolitik eine gleichwertige Bedeutung wie die Wirtschaftspolitik bekommen.

C. Sozialpolitik erfordert entsprechende makroökonomische Rahmenbedingungen

Sozialpolitische Gestaltung kann nie losgelöst von anderen Politikbereichen erfolgen. Dies zeigt sich etwa am Beispiel der Steuerpolitik in Europa. Ein Steuerwettlauf nach unten gefährdet das europäische Sozialmodell, da dieses in hohem Maße auf öffentliche Finanzierung abstellt. Ein weiteres Beispiel ist die Zahl der Arbeitslosen in Europa. Gleichzeitiges Sparen der öffentlichen (Stichwort: restriktive Budgetpolitik) und der privaten (Stichwort: Befürchtungen hinsichtlich der zu erwartenden Pensionshöhe, Angstsparen) Haushalte in Europa, sowie eine zurückhaltende Lohnpolitik über Jahre haben Auswirkungen auf die Nachfrage nach Gütern, Dienstleistungen und folglich Arbeitskräften.

Forderungen der BAK

Die Bundesarbeitskammer fordert daher

1. Eine aktive beschäftigungsorientierte Wirtschafts- und Geldpolitik

Eine Senkung der Arbeitslosigkeit und die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung setzt primär voraus, dass Erwerbsarbeit überhaupt nachgefragt wird. Dazu ist eine wachstums- und beschäftigungsfördernde Wirtschaftspolitik (insbesondere Stärkung der Kaufkraft, Ankurbelung öffentli-

cher Investitionen), aber auch eine entsprechende Geldpolitik der EZB notwendig.

2. Der ruinöse Steuerwettlauf muss gestoppt werden

Seit Jahren findet vor allem im Bereich der Unternehmensbesteuerung ein Steuerwettlauf nach unten statt. Dadurch wird die Finanzierung des Sozialstaates gefährdet. Als erster Schritt wären eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlage und ein einheitlicher Mindesttarif bei der Körperschaftssteuer notwendig.

3. Sozialpolitik ist ein produktiver Faktor – aber mehr als das

Sozialpolitik ist ein produktiver Faktor und leistet einen wesentlichen Beitrag zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum. Sozialpolitik darf aber nicht nur unter diesem Blickwinkel gesehen werden – sie ist mehr als das. Stabile Beschäftigungsverhältnisse, soziale Absicherung in Notlagen, Chancengleichheit, Armutsvermeidung und andere sozialpolitische Errungenschaften bzw Ziele sind Werte an sich und nicht bloß Mittel zum Zweck. Wir fordern daher in der Sozialpolitik zumindest gleich starke Initiativen und Verbindlichkeit wie bei wirtschaftspolitisch motivierten Entscheidungen.

4. Schrittweise Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen durch Mindeststandards statt ruinöser Wettlauf nach unten

Der Vorschlag der Kommission für die Dienstleistungsrichtlinie würde zu einem Wettbewerb um die niedrigsten Standards führen. Insbesondere die Löhne und die Arbeitsbedingungen würden enorm unter Druck geraten. Wir fordern eine Aufgabe dieses zerstörerischen Vorhabens und eine Weiterführung des im EG-Vertrag verankerten Wegs der schrittweisen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen durch die Schaffung von Mindeststandards. ♦

Dear Madam, Sir,

The Austrian Federal Chamber of Labour and its President Herbert Tumpel are pleased to invite you to the

HIGH LEVEL CONFERENCE

**SUSTAINABILITY
OF THE EUROPEAN
SOCIAL MODEL**

monday october 24, 2005
from 10:00 AM to 06:00 PM

This conference will take place at the
"MUSÉES ROYAUX D'ART ET D'HISTOIRE"
Grand Narthex
10, Parc du Cinquantenaire
1000 Bruxelles

Please return the enclosed reply card by fax or e-mail
by october 12, 2005.

For more information, call +32 (0)2 - 2306254

Ahead of the Informal Meeting of Heads of State and Government under the UK EU Presidency, the Austrian Chamber of Labour, the statutory representation of 3 million employees in Austria, and its President Herbert Tumpel wish to contribute to the discussion about the future of the European Social Model. We therefore invite you to engage in a debate with outstanding personalities and experts :

Jeremy Rifkin,

President, Foundation on Economic Trends

Saskia Sassen,

Professor, University of Chicago, London School of Economics

Vladimir Spidla,

Member of the European Commission, Employment, Social Affairs and Equal Opportunities

Michael Sommer,

President, DGB German Trade Union Confederation

Anton Hemerijck,

Director, Netherlands Council for Government Policy

John Monks,

General Secretary, European Trade Union Confederation

Wouter Bos*,

Party Leader, Partij van de Arbeid (PvdA) Netherlands

Fritz Verzetnitsch*,

President, ÖGB, Austrian Trade Union Confederation

* to be confirmed

A lunch buffet and coffee will be provided.
Simultaneous translation will be provided.

+++Kommentar+++

BETTER REGULATION – DURCHFÖRSTUNG ODER KAHLSCHLAG DER EUROPÄISCHEN RECHTSVORSCHRIFTEN?

In der Diskussion über eine Europäische Verfassung herrscht derzeit eine Pause zum oder vom Nachdenken, das EU-Budget ist blockiert und über die nächsten Erweiterungsrunden (siehe Türkei) wird alles andere als konsensual diskutiert. Während die Mitgliedstaaten in den wichtigen Fragen nicht handlungsfähig sind, nutzt die Europäische Kommission das Vakuum, um das Thema der „Überregulierung“ durch die EU anzugehen. Ob damit eine vernünftige Durchforstung von EU-Vorschriften, oder aber ein Angriff auf wichtige ArbeitnehmerInnen, Umwelt oder VerbraucherInnenstandards gemeint ist, lässt sich zur Zeit noch nicht abschließend beurteilen.

Von Melitta Aschauer, AK Wien (melitta.aschauer@akwien.at)

Was will die Kommission?

Die Europäische Kommission hat insgesamt 183 noch nicht beschlossene Rechtsakte, die vor dem 1.1.2004 eingebracht wurden, auf folgende Fragen untersucht:

- Trägt der Rechtsakt zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit bei?
- Wurden die Auswirkungen des Rechtsaktes genau untersucht?
- Besteht noch eine reale Chance zur Verwirklichung des Rechtsaktes?
- Ist der Rechtsakt inzwischen obsolet geworden?

Zu diesen Kriterien darf kritisch angemerkt werden, dass die Steigerung der Standards in der Sozial-, Verbraucher- und Umweltpolitik, ebenfalls Ziele der europäischen Union sind. Offenbar soll hier aber nur die Wettbewerbsfähigkeit eine Rolle spielen.

Nach dieser Untersuchung wurden 68 Vorschläge von der Kommission zurückgezogen, für 5 Vorschläge wurden weitere Folgenabschätzungen in Bezug auf deren Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit gefordert. Damit wurden insgesamt ein Drittel aller Vorschläge entweder zurückgezogen bzw einer weiteren Überprüfung zugeführt. Die AK hat zu den Vorschlägen der Kommission Stellung genommen.

Der zuständige Kommissar Günther Verheugen sagte vor dem Europäi-

schen Parlament (EP) in Strassburg, die Initiative sei nur der Anfang die Überregulierung „an allen Fronten“ anzugehen. Ab Oktober will er damit beginnen, die gesamte EU-Gesetzgebung zu vereinfachen. Bis Dezember haben dann EU-Regierungen, Industrie und VerbraucherInnen Zeit ihre Stellungnahmen abzugeben.

Auch wenn die Vereinfachung von EU-Recht auf den ersten Blick bestechend aussieht, bietet sie auf den zweiten Blick zumindest doch zwei diskussionswürdige Aspekte.

Demokratiedefizit und Intransparenz

Die EU-Kommission beansprucht für sich sowohl das Initiativrecht für Vorschläge als auch für die Streichung europäischer Rechtsnormen. Das ist demokratiepolitisch bedenklich, da dadurch die gesetzgebenden Organe, der Rat und das Europäische Parlament nur mehr das beschließen dürften, was der EU-Kommission genehm ist. Gleichzeitig stellt es einen weiteren Versuch an Kompetenzanmaßung durch die Kommission dar, insbesondere insoweit als die Kommission ihre Begehrlichkeit auch auf bereits beschlossene Rechtsakte ausgedehnt hat.

Liberalisierung und Abbau von Standards

Das Argument der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit wird von der Kommission und von Seiten der Wirtschaft oft als Tarnung für Deregulie-

rung und Abbau von Standards benutzt. Im Zusammenhang mit Better Regulation sind immer wieder Vorschläge gemacht worden, die arbeitsrechtliche Bestimmungen oder zB die Chemikalienrichtlinie REACH betreffen haben. Hier ist unseres Erachtens besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass im Rahmen von administrativen Vereinfachungen kein Eingriff in bestehende Sozial-, insbesondere ArbeitnehmerInnen-schutz-, KonsumentInnen-schutz- und Umweltschutznormen geschieht. ♦

+++Hintergrund+++

DER RAHMEN FÜR DIE BEITRITTSVERHANDLUNGEN MIT DER TÜRKEI

Die in- und ausländischen Medien haben in jüngster Zeit viel über die Positionierung Österreichs im Vorfeld der formellen Verhandlungseröffnung am 3. Oktober 2005) geschrieben. An dieser Stelle soll nicht das Verhandlungsergebnis des Matches „Österreich gegen 24“ oder „David gegen Goliath“ weiter beleuchtet werden. Dieses wurde in der Öffentlichkeit hinreichend diskutiert. Auch die besonders freundschaftlichen und unterstützenden Beziehungen, die Österreich zu Kroatien – dem doch überraschend zweiten Beitrittskandidaten dieser Runde – hegt, sind umfassend beleuchtet worden. In diesem Beitrag sollen die wesentlichen Punkte des Verhandlungsrahmens, der in der Medienberichterstattung zu kurz gekommen ist, wieder in Erinnerung gerufen werden. Der Verhandlungsrahmen wurde weitestgehend bereits am Europäischen Rat vom 16./17. Dezember 2004 verabschiedet.

Von Elisabeth Beer (elisabeth.beer@akwien.at) und Melitta Aschauer (melitta.aschauer@akwien.at)

Die Kopenhagen-Kriterien

Der Verhandlungsrahmen besteht aus 17 unterschiedlichen Punkten. An prominenter Stelle stehen die sog. „Kopenhagen Kriterien“. Diese sind in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Kopenhagen 1993 im Vorfeld der letzten großen Erweiterungsrunde vereinbart worden. Erstes Kopenhagen-Kriterium ist das politische Kriterium. Dieses soll Garant für den Erhalt der europäischen Wertegemeinschaft sein. Es verlangt vom Beitrittskandidaten, dass ua Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Menschenrechte, aber auch IAO-Normen (Internationale Arbeitsorganisation) einschließlich Gewerkschaftsrechte als Voraussetzung für die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen gelebt werden. Die Kommission hat auf politischen Druck der Mitgliedstaaten im sog. Fortschrittsbericht 2004 der Türkei bescheinigt, dieses grundsätzliche Kriterium „ausreichend“ zu erfüllen. Ein klares Bekenntnis zu den Gemeinschaftswerten scheint aufgegeben worden zu sein. Die Türkei ist im IAO-Bericht 2005 offiziell der Verletzung von Gewerkschaftsrechten beschuldigt worden, aber gleichzeitig bekommt sie von der Kommission bescheinigt, das politische Kriterium – eben ausreichend - zu erfüllen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben aber die Rute ins Fenster gestellt. Bei schwerwiegenden Verletzungen der oben angesprochenen Rechte und Werte werden die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei

unterbrochen. Hierzu ist eine Entscheidung im Rat mit qualifizierter Mehrheit erforderlich.

Übergangsfristen für Binnenmarkt

Weitere „Kopenhagen-Kriterien“ besagen, dass die Türkei mit dem Beitritt eine funktionierende Marktwirtschaft zu sein hat, die dem Wettbewerb im Binnenmarkt gewachsen ist. Dass die Türkei fähig sein muß, die Verpflichtungen aus dem Beitritt, wie die Übernahme und die Umsetzung des EU-Rechtsbesitzstandes, zu tragen. Wiederholt wird auf den notwendigen Aufbau von effizienten Institutionen mit entsprechenden Kapazitäten in allen europäischen Politikbereichen hingewiesen. Bei der Übernahme des „Acquis“ wird der Türkei – wie auch den anderen Verhandlungskandidaten – eingeräumt, befristete Übergangsarrangements auszuverhandeln. Diese dürfen den Binnenmarkt nicht in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Die EU hingegen hält sich für ihre Mitglieder die Option von langen Übergangsfristen, Derogationen, spezifische Regelungen aber auch permanente Schutzklauseln insbesondere in den Bereichen Personenfreizügigkeit, Strukturpolitik und Landwirtschaft offen. Bei der Ausgestaltung dieser Regelungen sollen die einzelnen Mitgliedstaaten den größtmöglichen Gestaltungsspielraum haben. Auch wenn die Notwendigkeit dieser Absicherung gegenüber der Türkei aus sozio-ökologischen Überlegungen aufgrund des großen Wohlstandgefälles und der Größe des Landes

verständlich ist, wird sich erst am Ende des Verhandlungsprozesses herausstellen, ob man von einem „Vollbeitritt“ der Türkei zur EU noch sprechen kann. Die österreichische Forderung, eine Alternative zum Vollbeitritt im Verhandlungsmandat festzuschreiben, erscheint auch aufgrund dieser EU-Vorbehalte als „Streit um des Kaisers Bart!“

Ergänzende Verpflichtungen für den besonderen Fall „Türkei“ sind, die Grenzstreitigkeiten mit Griechenland friedlich zu lösen; weitere Bemühungen zur Lösung des Zypern-Problems im Rahmen der Vereinigten Nationen zu unternehmen und die bilateralen Beziehungen zwischen der Türkei und allen EU-Mitgliedstaaten - einschließlich der Republik Zypern - zu normalisieren. Darüber hinaus hat die Türkei ihren Verpflichtungen aus der Zollunion mit der EU nachzukommen, womit auch hier der Konflikt um die Anerkennung Zyperns als EU-Mitglied angesprochen wird.

Beschränkte EU-Aufnahmefähigkeit

Als viertes „Kopenhagen-Kriterium“ wird die Aufnahmefähigkeit der Union, neue Mitglieder aufzunehmen, ohne die Integrationsfähigkeit zu gefährden, dargelegt. An dieser Stelle hat sich Österreich ausbedungen, dass die Europäische Kommission vor der Erweiterung zu prüfen hat, ob die EU überhaupt hiezu bereit ist. Auch dieses Kriterium gibt es seit 1993 und es wurde bei der letzten

Erweiterungsrunde als auch im Fall Rumänien und Bulgarien ignoriert. Es ist in Anbetracht der Erfahrungen mit der letzten Erweiterungsrunde legitim, dieses Kriterium zu thematisieren aber es bedeutet auch ein Abgehen von der bisherigen Vorgangsweise.

EU: Hausaufgaben vor Beitritt machen!

Damit übernimmt aber die EU auch eine Verpflichtung ihre Hausaufgaben im Beitrittsprozess zu machen.

Das zu schaffen wird alles andere als leicht sein. Denn für die Aufnahme-fähigkeit neuer Mitglieder ist sicherlich die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der EU eine Voraussetzung. Mit dem vierten Kopenhagener Kriterium hängen die Zukunftsfragen der EU eng zusammen: Kann die Arbeitslosigkeit wirksam bekämpft werden? Gelingt es das Steuer- und Standortdumping zu unterbinden? Bekennt sich die EU zu den Eckpfeilern eines europäischen Sozialmodells? Wie muss ein nach-

haltige und faires Budget gestaltet sein?

Die Verhandlungen können erst abgeschlossen werden, nachdem die finanzielle Vorausschau der Periode beginnend mit 2014 festgelegt wurde. Der Beitrittsprozess der Türkei wird somit mindestens 10 Jahre in Anspruch nehmen. Die Europäische Union und die Türkei haben noch einen langen Weg vor sich und beide werden einen langen Atem in diesem Prozess brauchen. ♦

VERBRAUCHERPOLITIK NACH 10 JAHREN EU-MITGLIEDSCHAFT – EINE ZWISCHENBILANZ

Mit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 vollzog sich auch ein Wandel in der Verbraucher-, oder Konsumentenpolitik. War die österreichische Verbraucherpolitik in den 1970er und 80er Jahren von einer wohlfahrtsstaatlichen Schutzphilosophie geprägt, herrschte heute das Leitbild der informierten, mündigen Verbraucher. Einigen Fortschritten in der Europäischen Verbraucherpolitik steht aber auch eine markante Machtverschiebung zugunsten der Industrie gegenüber. Dazu kommt, dass Österreich seine Handlungsspielräume nicht ausgenutzt hat.

Von Karl Kollmann, AK Wien (karl.kollmann@akwien.at)

Verbraucherpolitik in Österreich vor dem EU-Beitritt

Seit Ende der 70er Jahre hat sich in Österreich der Konsumentenschutz (oder um es in deutscher Terminologie zu sagen: die Verbraucherpolitik) zügig und gut entwickelt. Mit den skandinavischen Ländern gehörte Österreich, was verbraucherpolitische Standards anlangte, zu den am bestentwickelten Ländern in Europa. Einige Meilensteine im rechtlichen Konsumentenschutz, so etwa das Konsumentenschutzgesetz 1979, wurden in Deutschland erst Jahre später realisiert.

Dazu kam: die sozialstaatliche bzw. wohlfahrtsstaatliche Gestaltung der österreichischen Gesellschaft setzte auch auf einer öffentlich-rechtlich verankerten Infrastruktur (Post, Telefon, Bahn, etc) auf. Die tariflichen Gestaltungen dieser öffentlichen Leistungen waren sehr einfach und transparent gehalten und darüber hinaus von sozialer Orientierung geprägt. Für die Verbraucher galt in vielen Produktbereichen, etwa elektrische Geräte, Lebensmittel, usw., eine Schutzfunktion, die - überspitzt

gesprochen - sicherstellte, dass nur problemlose Waren auf den Markt kamen (Zulassungsprüfung bei elektrischen Geräten, Codex Alimentarius Austriacus bei Lebensmitteln, Mindestfüllmengenvorschrift bei Fertigpackungen in bestimmten Produktbereichen, usw.).

EU-Beitritt

Mit dem EU-Beitritt Österreichs 1995 (präziser: schon mit dem EWR-Beitritt) wurde diese wohlfahrtsstaatliche „Schutzphilosophie“ durch eine neoliberal orientierte „Informationsphilosophie“ (Stichwort: der informierte Konsument benötigt weniger Schutz) abgelöst. Darüber hinaus: mit der Einführung des umfassenden Binnenmarktpinzips und der Kommerzialisierung vieler vormals staatlich erbrachter Dienstleistungen wurde Österreich – aber ebenso Deutschland – zu einer neoliberalen, angloamerikanisch orientierten Marktgesellschaft umgebaut.

Die Liberalisierung bzw. Privatisierung bzw. genauer: Kommerzialisierung öffentlicher Leistungen hat dabei für die Verbraucher nur teilweise Ver-

besserungen gebracht. Im Telekommunikationsbereich konnten etwa die wirtschaftlich schwächeren, älteren Verbraucher keine Vorteile realisieren, wohl aber die mobileren, wirtschaftlich stärkeren Verbraucher. Bei der Liberalisierung des Energiemarktes gab es bislang für die Verbraucher praktisch keine positiven Effekte, die Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (und Fernsehens) durch kommerzielle Anbieter hat inhaltlich zu einer Verflachung des Bildungsangebots in diesen Medien insgesamt geführt.

Aufschwung für Verbraucher

Im Verlauf des letzten Vierteljahrhunderts hat es in Österreich – im Vergleich zu Deutschland – eine langsame aber kontinuierliche Anpassung an das höhere deutsche Einkommensniveau und an das geringere Preisniveau gegeben, wobei bei den Preisen und beim Angebot insgesamt der EU-Beitritt diese Entwicklung impulsiv beschleunigt hat. Inzwischen liegt Österreich bei den Konsumniveaus der Haushalte über Deutschland. Dies ist naturgemäß für

die privaten Haushalte eine vorteilhafte wirtschaftliche Entwicklung gewesen und hat wohl eine wesentliche Ursache auch in der sozialpartner-schaftlichen Interessenspolitik.

Verbraucherpolitik als Mitgliedsland der EU

Bedingt durch die ausgeprägte sozialpartnerschaftliche Struktur des Vor-EU-Österreich, standen sich Verbraucher/Arbeitnehmerseite und Unternehmerseite gewissermaßen „auf gleicher Augenhöhe“ gegenüber, was zu den bereits erwähnten kontinuierlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Fortschritten führte. Diese österreichspezifische Symmetrie gibt es jedoch in der Europäischen Union nicht. Dies ist insofern bedeutend, da viele verbraucherpolitisch relevanten Materien eine EU-Angelegenheit geworden sind, - dies allein schon aufgrund des Binnenmarktes und des Liberalisierungsprinzips der EU.

Nun ist in Brüssel die interessenspolitische Ausgangslage ausgesprochen asymmetrisch. Ein vergleichsweise kleiner und ressourcenknapper europäischer Dachverband der nationalen Verbraucherverbände (die BEUC) steht vielen ressourcenstarken Interessensverbänden der Anbieter gegenüber. Darüber hinaus sind in den meisten EU-Ländern selbst – von den skandinavischen Ländern einmal abgesehen – die Verbraucher-/Arbeitnehmerinteressen recht asymmetrisch realisiert. Die meisten Verbraucherverbände der EU-Mitgliedsländer sind kleine und kleinste ressourcenschwache Organisationen. Diese Entwicklung hat in der Praxis zu einer wesentlich geringeren Gestaltungsmöglichkeit seitens der Verbraucherverbände geführt, als dies in Österreich (auf nationaler

Ebene) in Vor-EU-Zeiten möglich war.

Fortschritte in der Verbraucherpolitik

Neben den grundsätzlichen, bereits erwähnten, Verschlechterungen für die Verbraucher einerseits, hat es andererseits doch durch gesamteuropäische Regelungen einen Fortschritt in einer Reihe von verbraucherrelevanten Bereichen gegeben. Wesentliche Verbesserungen für die Verbraucher gab es etwa im Bereich der Pauschalreisen, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Konsumgüterkäufen (*das Kleingedruckte*), bei den Finanzdienstleistungen (insbesondere im Bereich des Verbraucherkredits), im elektronischen Handel (E-Commerce) und zuletzt bei der Reform des für die Verbraucher so wichtigen Gewährleistungsrechts. Auch im Bereich der Kennzeichnung von Produkten gab es europäische Fortschritte, etwa bei der Lebensmittelkennzeichnung, aber auch bspw. bei der Grundpreisauszeichnung.

Festgehalten werden muss dabei als nationales Versäumnis, dass die Umsetzung der Richtlinien in österreichisches Recht leider oft nur in Form einer Minimalumsetzung erfolgt; Sich ergebende nationale Spielräume werden vielfach nicht genutzt.

Dieses – von der Minimalumsetzung abgesehen – an sich positive Bild wird jedoch durch die aktuelle Entwicklung getrübt: künftige Nachteile drohen im Bereich des Verzichts auf eine Nennfüllmengenregelung für Fertigpackungen, in der weitergehenden Deregulierung und Liberalisierung von öffentlichen Leistungen, und im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie. Dazu kommt eine Reihe von Lücken im Europäischen Recht -

nach wie vor fehlt etwa eine europäische Dienstleistungspreisauszeichnung (die die Produktpreisauszeichnung ergänzt). Und, das soll nicht unerwähnt bleiben, es gab auch schwere Mängel bei der Euroeinführung.

Die Euroeinführung

Sie war auf Europäischer Ebene und auch in Österreich logistisch zwar sehr gut, jedoch für die Wahrnehmung und das Umgehenkönnen der Verbraucher mit der neuen Währung schlecht vorbereitet. Dieses Versäumnis betrifft insbesondere die EU. In Österreich konnten die gravierenden Mängel durch ein sozialpartnerschaftlich geschaffenes Euroeinführungsrecht (EWAG), eine Europeiskommission und passende Begleitaktivitäten der Arbeiterkammern gemildert werden. Auch gab es im Gegensatz zum Euro-Europa zumindest eine kleine Begleitforschung zur Euroeinführung.

Bestehende nationale Mängel

Eingangs wurde erwähnt, dass die Verbraucherpolitik in Österreich im Rückblick schon in Vor-EU-Zeiten durchwegs erfolgreich war. Allerdings stimmt das für zwei wichtige Bereiche nicht. Verbraucherbildung in der Schule – es ist ja eine entscheidende Sache, auch schulisch auf das spätere Verbraucherleben vorbereitet zu werden - konnte national bislang nicht realisiert werden. Zwar sind mittlerweile alle beteiligten Verbände und Institutionen dafür einen Unterrichtsgegenstand einzuführen, allerdings wird dies durch die Bildungsministerin blockiert. Ein ähnliches Bild ergibt sich übrigens bei der universitären Grundlagenarbeit im Bereich Verbraucherschutzforschung. Hier könnten künftige Initiativen seitens der EU hilfreich sein. ♦

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz Eugen Strasse 20-22;

Redaktion: Melitta Aschauer, Eva Dessewffy, Elisabeth Beer, Werner Raza, Norbert Templ, Alice Wagner; 1040 Wien, Prinz Eugen Str 20-22

Kontakt: Werner Raza (werner.raza@akwien.at)

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Kostenlose Bestellung unter: <http://wien.arbeiterkammer.at/euinfobrief>

EWSA ZUR EU-DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE: UMFASSENDE ÜBERARBEITUNG NOTWENDIG!

Bereits im Februar 2005 hat der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) für eine umfassende Überarbeitung des Entwurfs für eine EU-Dienstleistungsrichtlinie plädiert: Die generelle Anwendung des Herkunftslandprinzips auf alle Dienstleistungen ist nach Ansicht des EWSA abzulehnen, da der daraus resultierende Systemwettbewerb eine Nivellierung der Verbraucher-, Arbeitnehmer- und Umweltstandards nach unten bewirken würde.

Von Eva Belabed (eva.belabed@esc.eu.int) und Judith Vorbach (Vorbach.J@ak-ooe.at)

In der letzten Ausgabe des Infobrief EU_International (Nr. 3, Juni 2005) wurde über die aktuellen Entwicklungen rund um den Entwurf einer Dienstleistungsrichtlinie (die „Bolkestein“-Richtlinie) berichtet und darauf hingewiesen, dass der Entwurf (auch wenn vorerst Zurückhaltung geübt wird) noch lange nicht vom Tisch sei. Tatsächlich wurde die für 4. Oktober anberaumte Abstimmung im Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments (EP) auf den 21. November verschoben, sodass eine erste Lesung im Parlament voraussichtlich erst 2006 (also unter der österreichischen Präsidentschaft) stattfinden wird. Grund dafür ist der heftige Streit rund um das Herkunftslandprinzip. Die Berichterstatterin im EP, Evelyn Gebhardt, sprach sogar von „erpresserischen Methoden“ der Befürworter dieses Prinzips.

Als eine der ersten Europäischen Institutionen hat der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) im Februar 2005 eine Stellungnahme zum umstrittenen Entwurf für eine Dienstleistungsrichtlinie verabschiedet. Nach einem auch dort äußerst kontroversiellen Diskussionsprozess, der sich beinahe über ein Jahr erstreckte, gelang es den Vertretern der Arbeitnehmer, der Klein- und Mittelbetriebe, der freien Berufe und der Konsumentenschützer ihre scharfe Kritik am Kommissionsentwurf unterzubringen.

Harmonisierung vor Herkunftslandprinzip

In einer früheren Version des Stellungnahmeentwurfs wurde das Herkunftslandprinzip zunächst abgelehnt. Aufgrund der großen Meinungsunterschiede zwischen und in

den Gruppen (Arbeitgeber – Arbeitnehmer – Verschiedene Interessen) und im Bemühen, einen Kompromiss zu finden, wichen die Berichterstatter jedoch davon ab. Stattdessen verfolgten sie eine Linie, bei der sich der EWSA gegen eine generelle Anwendung des Herkunftslandprinzips auf sämtliche Dienstleistungen ausspricht und für einen differenzierten Ansatz mit dem Vorrang (!) auf Harmonisierung mit hohen Standards in den einzelnen Sektoren plädiert. Im Wortlaut: „Der Ausschuss ist der Auffassung, dass für eine flächendeckende Geltung des Herkunftslandprinzips erst die Voraussetzungen geschaffen werden müssen, indem ein differenzierter Ansatz mit dem Vorrang auf Harmonisierung mit hohen Arbeitnehmer-, Verbraucher- und Umweltstandards in den einzelnen Sektoren verfolgt werden sollte, um den Binnenmarkt auf einem angemessenen Qualitätsniveau zu verwirklichen.“

Als Lösung schlägt der EWSA also eine zweistufige Übergangsphase für die Anwendung des Herkunftslandprinzips vor, wobei berücksichtigt werden muss, dass es Bereiche gibt, in denen die Standards derzeit ungenügend sind oder in denen das Prinzip grundsätzlich nicht angewendet werden kann. Konkretisiert wird dies etwa im Zusammenhang mit Sozial- und Gesundheitssystemen: Dort, wo die Geltung des Herkunftslandprinzips die Gefahr birgt, nationale Systeme der sozialen und gesundheitlichen Sicherung insgesamt aufzubrechen, muss eine Ausnahmeregelung vom Herkunftslandprinzip gefunden werden. So auch der Tenor bei Dienstleistungen von allgemeinem Interesse: Es wird vorgeschlagen,

diesen Bereich klar vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie auszunehmen.

Kontrolle kaum möglich

Der EWSA bemängelt ebenfalls, dass das Herkunftsland für die Kontrolle der Dienstleister und der von ihnen erbrachten Dienstleistungen verantwortlich ist, was in der Praxis kaum realisierbar ist.

Im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern sieht der EWSA ebenfalls Änderungsbedarf: Zwar ist im Entwurf der Kommission eine Ausnahme der Entsenderichtlinie vom Herkunftslandprinzip vorgesehen, jedoch ist die Behörde des Ziellandes nicht befugt, Kontrollen auszuführen. Das führt die Ausnahmeregelung ad absurdum. Daher fordert der Ausschuss grundsätzlich, dass durch die Dienstleistungsrichtlinie die gewerkschaftlichen Rechte, das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, einschließlich des Rechts der Sozialpartner, Kollektivverhandlungen einzugehen, oder das Streikrecht nicht unterlaufen werden dürfen. Allgemein geltende Arbeitsbedingungen, die für Arbeitnehmer in ihrem Land gelten, müssen auch für Zureisende und Entsandte gelten und durchgesetzt werden können. Und: Die Kontrollmöglichkeiten, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der Entsenderichtlinie zugestanden werden, dürfen von der Dienstleistungsrichtlinie nicht berührt werden.

Weiters wird eine verbesserte empirische Erfassung gefordert, um die Auswirkungen der Richtlinie besser einschätzen zu können und es wird darauf hingewiesen, dass der Richtlinienvorschlag im Hinblick auf die

Interessen der organisierten Zivilgesellschaft in ganz Europa analysiert werden muss. Auch zum Thema Verbraucherschutz und Steuervorschriften wird Stellung genommen.

Die kontroverielle Debatte im EW-SA, die Schwierigkeiten bei der Findung eines Kompromisses und der kritische Tenor der Stellungnahme spiegeln die politische Tragweite der Dienstleistungsrichtlinie wider. Der Ansatz, den „freien Markt“ über europäische Standards „entscheiden“ zu lassen und so „Sachzwänge“ zu schaffen, die einen enormen Druck

zur Aushöhlung der oft schwierig erkämpften Standards bewirken, führt nicht nur bei Vertretern der ArbeitnehmerInnen zu großer Besorgnis und Ablehnung.

Nächste Schritte im EW-SA

Nachdem die politische Auseinandersetzung um den Binnenmarkt für Dienstleistungen noch lange nicht abgeschlossen ist, hat der EW-SA im September 2005 beschlossen, in einer Initiativstellungnahme die Wirkungen der Dienstleistungsfreiheit auf Arbeitsmärkte und Verbraucherschutz zu untersuchen und darauf

aufbauend konkrete Politikempfehlungen zu formulieren, die auch die Sicht der Betroffenen einbeziehen.

Eva Belabed ist Mitglied im EW-SA und Geschäftsführerin des Instituts für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) in Linz, Judith Vorbach Mitarbeiterin des ISW.

Anmerkung:

Die Stellungnahme zur Dienstleistungsrichtlinie findet sich auf der Homepage des EW-SA unter:

http://eescopinions.esc.eu.int/EESCopinionDocument.aspx?identifizier=ces\int\int228\ces137-2005_ac.doc&language=DE. ♦

VERBESSERUNG DER RECHTE VON FLUGPASSAGIEREN – JÜNGSTE EU-INITIATIVEN

Bereits seit Februar 2005 ist eine Verordnung in Kraft, die Flugreisenden im Falle von Nichtbeförderung, Annullierung oder großer Verspätung von Flügen Unterstützungs- und Ausgleichszahlungen zuspricht. Rat und Europäisches Parlament behandeln nun zwei Kommissionsvorschläge, die weitere Verbesserungen für Flugpassagiere bringen sollen. Ein Verordnungsentwurf zielt darauf ab, die Rechte von Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität zu verbessern; der zweite Entwurf möchte sicherstellen, dass Flugpassagiere bereits bei der Buchung erfahren, von welchem Flugunternehmen sie befördert werden.

Von Frank Ey, AK Büro Brüssel (frank.ey@akeu.at)

Rechte von Flugpassagieren mit eingeschränkter Mobilität

Die Kommission vertritt in ihrem Vorschlag die Position, dass Fluggästen die Beförderung aufgrund eingeschränkter Mobilität nicht verweigert werden dürfe. Bei Flügen von Flughäfen auf dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union soll es verboten sein, Buchungen bzw den Einstieg von Fluggästen aufgrund von eingeschränkter Mobilität zu verweigern. Der Begriff eingeschränkte Mobilität bezieht sich dabei nicht nur auf gehbehinderte Personen sondern ebenso auf Blinde oder Taube.

Gleichzeitig schränkt die Kommission jedoch ein, dass im Falle einer sehr stark eingeschränkten Mobilität die Beförderung verweigert werden kann, wenn dadurch die Sicherheitsanforderungen während des Flugs nicht eingehalten werden können. Allerdings muss die Fluggesellschaft in diesem Fall schriftlich die Gründe für die Verweigerung des Transports darlegen.

Im Verordnungsentwurf berücksichtigt wird außerdem, dass Hilfe für die Fluggäste beim Abflug nicht erst beim Check-In Schalter beginnt bzw. bei der Ankunft beim Ausstieg aus dem Flugzeug endet. Die Passagiere benötigen in vielen Fällen Unterstützung bei der Ankunft am Flughafen bzw. nach der Landung beim Gepäckband oder bei der Zollabfertigung.

Im Zuge der Verhandlungen im Europäischen Parlament und im Rat zeigt sich, dass sich der Kern der Diskussion darum dreht, wer die Hilfeleistungen erbringt und wer sie finanziert.

In den Änderungsanträgen im Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments wird offensichtlich, dass Flughäfen bzw. Fluggesellschaften ihre Kosten gering halten und die Belastungen jeweils dem Anderen anlasten wollen. Sicher dürfte aber bereits jetzt sein, dass die zusätzlichen finanziellen Unkosten nicht den

Flugpassagieren mit verringerter Mobilität angelastet werden.

Im Rat wurde über den Verordnungsentwurf bereits abgestimmt, im Europäischen Parlament stimmen die EU-Abgeordneten voraussichtlich im November darüber ab. Eine Einigung bereits in erster Lesung erscheint möglich.

Position der BAK

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt den Vorstoß der Europäischen Kommission. Mit der Problematik, dass Fluggesellschaften fallweise Flugtauglichkeitsbescheinigungen vom behandelnden Arzt verlangen, setzt sich der Text allerdings nicht auseinander. In vielen Fällen ist überhaupt nicht nachvollziehbar, wann eine solche Bescheinigung erforderlich ist. Die Verfahren dazu laufen für die Betroffenen oft intransparent ab. In diesem Zusammenhang wäre es eine Hilfe, wenn es in der Verordnung zu einer Kon-

kretisierung kommt, die feststellt wann ein Einwand von einer Fluggesellschaft als berechtigt anerkannt wird.

Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens:

Die Unfallstatistik mit Flugzeugen im Raum der Europäischen Union zeigt, dass Fliegen innerhalb der EU sicher ist. 2004 kamen 6 Personen, 2003 nur 5 Personen bei Flugzeugabstürzen ums Leben. Für Flüge innerhalb der EU als auch bei Flügen von oder in ein Drittland gibt es seit Jahren Richtlinien die hohe Sicherheitsstandards vorschreiben.

Jedoch machen Vorfälle im Flugbetrieb wie der Absturz einer Maschine, die sich von Ägypten auf dem Weg nach Paris befand, mit 148 Insassen im Jahr 2004 deutlich, dass die Sicherheitsvorschriften verschärft werden müssen. Geht es nach der Kommission, sollen Vorfeldinspektionen verbindlich vorgeschrieben, und ein umfassender Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten verpflichtend eingeführt werden.

Für die Fluggäste ist insbesondere von Bedeutung, dass ihnen bereits

bei der Buchung bekannt ist, welches Luftfahrtunternehmen den Flug durchführt. Dies war bisher nicht immer der Fall: Eine Fluggesellschaft kann einen Flug mit ihrem Markennamen verkaufen, die Durchführung aber über ein anderes Unternehmen erfolgen. Dies ist beim so genannten Code-Sharing der Fall. Ebenso problematisch ist es, wenn eine Fluggesellschaft ein Flugzeug inklusive der Besatzung von einer anderen Fluggesellschaft mietet (Wet-Lease). Auch hier bleibt es dem Passagier verborgen, mit welchem Flugunternehmen er unterwegs sein wird.

Die Kommission tritt für die Information über die Identität des Luftfahrtunternehmens gegenüber den Fluggästen ein. Dies soll auch dann erfolgen, wenn die Fluggesellschaft, zum Beispiel aufgrund eines technischen Defekts, das Flugzeug kurzfristig wechseln muss.

Position der BAK

Aus Sicht der BAK ist allerdings offen, welche Konsequenzen die Unterrichtung über einen Wechsel des Luftverkehrsunternehmens nach der Buchung haben kann. Ergibt sich damit ein Recht auf Umbuchung oder Vertragsänderung oder Rücktritt?

Ein Hinweis auf nationale Rechte wäre hier sehr hilfreich. Fraglich bleibt leider auch, welches Recht zur Anwendung kommt, wenn die Buchung im Internet vorgenommen wird.

Das Europäische Parlament geht in seinen Forderungen noch weiter als die Kommission und möchte eine schwarze Liste von Fluggesellschaften einführen, die vorgeschriebene Sicherheitsvorschriften nicht erfüllen. In dieser Liste sollen sowohl Fluggesellschaften aus der Europäischen Union als auch aus Drittländern erfasst sein.

Die BAK setzt sich für mehr Transparenz der Flugpassagiere ein und unterstützt daher das Vorhaben der Kommission. Die Idee einer schwarzen Liste seitens des Europäischen Parlaments ist ebenso im Sinne der Bundesarbeitskammer.

Sowohl im Europäischen Parlament als auch der Rat haben noch keinen Beschluss über den Verordnungsvorschlag gefasst. Beide Institutionen werden bis Ende des Jahres eine Entscheidung treffen, wobei eine Einigung in 1. Lesung möglich ist. ♦

+++Neues aus Brüssel+++

CASPAR EINEM NEUER CEEP-PRÄSIDENT

Caspar Einem, europapolitischer Sprecher der SPÖ und ehemaliger Verkehrs- und Wissenschaftsminister, wurde am 4. Oktober des Jahres zum neuen Präsidenten des Europäischen Verbandes öffentlicher und gewerkschaftlicher Unternehmen (CEEP) gewählt. Damit steht ein österreichischer Politiker an der Spitze des wichtigsten europäischen Verbandes öffentlicher Unternehmen. CEEP ist auch einer von drei anerkannten Europäischen Sozialpartnern.

In einer ersten Stellungnahme betonte Einem dass öffentliche Dienstleistungen ein Kernelement des europäischen Sozialmodells sind. In die Diskussion zur Zukunft der im EU-Jargon so bezeichneten „Dienstleistungen im allgemeinen Interesse“ will er sich aktiv einbringen. Angesichts der Bedrohungen, die der öffentlichen Daseinsvorsorge durch die laufenden Liberalisierungsinitiativen der Europäischen Kommission, aktuell durch die Dienstleistungsrichtlinie erwachsen, besteht zweifellos dringender Handlungsbedarf. Die AK ist optimistisch die Kooperation mit dem CEEP unter dem neuen Präsidenten Caspar Einem intensivieren zu können.



Werner Raza, AK Wien

ALTMARK-TRANS SEI DANK! KOMMISSION PRÄZISIERT BEIHILFEN FÜR ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGEN

Im Juli 2005 verabschiedete die EU-Kommission drei Rechtsakte im Zusammenhang mit Beihilfen an öffentliche Dienstleister. Damit schloss Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes jenes Projekt ab, das Anfang 2004 unter der Bezeichnung ihres Amtsvorgängers als „Monti-Paket“ lanciert wurde und für mehr Rechtssicherheit bei der Finanzierung öffentlicher Dienstleistungen sorgen sollte.

Von Valentin Wedl, AK Wien (valentin.wedl@akwien.at)

Der Streit um EG-konforme Erbringungsmodalitäten öffentlicher Dienstleistungen (im EU-Jargon als „Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse“ bezeichnet) zieht sich bereits über mehrere Jahre hin. Spätestens nachdem die Mitgliedstaaten der EU vermehrt dazu übergegangen sind, die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen in private Hände zu legen, ist das Spannungsfeld des marktwirtschaftlich orientierten Gemeinschaftsrechts aktiviert worden. Und je mehr Private – seien es „echte“ Privatunternehmen oder auch bloß ausgegliederte Einrichtungen in staatlicher Hand – im weiten Feld der öffentlichen Dienstleistungserbringung tätig sein, umso größer ist das Streitpotential, wenn es darum geht eine Verkehrslinie, ein Schwimmbad oder ein Krankenhaus zu betreiben, eine Stadt mit Wasser zu versorgen oder auch den Abfall für eine ganze Region zu entsorgen.

Die rechtliche Auseinandersetzung spitzt sich dabei in aller Regel auf zwei Fragestellungen zu: Erstens, muss die betreffende Leistung – insb nach Maßgabe der EG-Vergaberichtlinien – ausgeschrieben werden? Zweitens, ist ein Zuschuss an eine Einrichtung, die öffentliche Dienstleistungen erbringt (vom kommunalen Kindergarten bis zum sozialen Wohnbau) als staatliche Beihilfe einzustufen, sodass die Finanzspritze erst nach Befassung der EU-Kommission zulässig wäre? Eine klare Antwort darauf lässt sich nur in wenigen Fällen finden, zumal die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen an Unschärfe kaum zu überbieten sind.

Die EU-Kommission versuchte daher in mehrfachen Anläufen eine Klärung

herbeizuführen. So widmeten sich ihre einschlägigen Mitteilungen und Grünbücher zu öffentlichen Dienstleistungen auch und gerade der diffizilen rechtlichen Bewertung der beiden aufgeworfenen Fragestellungen. Die Kommission verschrieb sich darin jedoch primär einem radikal marktwirtschaftlichen Credo, das sie nur nebenbei mit rechtlichen Erwägungen zu unterfüttern versuchte, und erntete dafür insbesondere von etlichen Mitgliedstaaten und pressure-groups der gemeinwohlorientierten staatlichen Leistungsverwaltung harsche Kritik.¹

Rechtssache Altmark Trans: neue Grundlage für Finanzierung öffentlicher Dienstleistungen

Im Hinblick auf die beihilfenrechtliche Beurteilung staatlicher Zuschüsse setzte schließlich im Sommer 2003 der EuGH mit dem sog „Magdeburger Urteil“ neue Maßstäbe (EuGH, Rs C-280/00, Altmark Trans GmbH, Slg 2003, I-7747). Der Gerichtshof hielt darin fest, dass die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen davon ausgehen können, dass eine Finanzspritze an öffentliche Dienstleister nicht als Beihilfe zu qualifizieren sei, womit in derartigen Fällen auch der EU-Kommission ihr exklusives Genehmigungsrecht entzogen wäre. Dazu müssten vier Bedingungen (die sog. „Altmark-Kriterien“) erfüllt sein. Erstens muss das bezuschusste Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein; Zweitens sind die Parameter der Bezuschussung vorab objektiv und transparent aufzustellen; Drittens darf ein Zuschuss nicht höher sein, als es den tatsächlichen Mehrkosten einschließlich eines angemessenen Gewinns für das Unternehmen entspricht (mit anderen Worten: es handelt sich immer nur

um einen Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen); Und viertens ist – wenn von einer Ausschreibung der Leistung abgesehen wird – die Höhe des Ausgleichs auf Grundlage einer adäquaten Kostenanalyse zu ermitteln.

Das EuGH-Urteil sollte die Kommission zu einer Neubesinnung veranlassen. So trat noch im Jahre 2004 der mittlerweile aus der Kommission geschiedene Wettbewerbskommissar Mario Monti auf den Plan. Er legte drei Entwürfe vor, die bei Beurteilung der Vereinbarkeit staatlicher Zuschüsse für öffentliche Dienstleistungen mit dem EG-Beihilfenrecht endlich Rechtssicherheit schaffen sollten. Im Raum stand zB immer noch die Frage, wie die Kommission etwa bei jenen Finanzspritzen vorzugehen gedenkt, die den vier Altmark-Kriterien nicht genügen. Der einfache Fall sei erwähnt, dass sich erst nach Betrauung einer Einrichtung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen eine Zuschussbedürftigkeit herausstellt (wenn etwa die prognostizierten Einnahmen für eine Müllentsorgungsanlage unbeschadet eines eingeräumten Versorgungsmonopols ausbleiben). In diesem Fall wäre etwa das zweite Altmark-Kriterium nicht erfüllt.

Die drei Rechtsakte des „Monti-Paket“

Nach einer Konsultationsphase von eineinhalb Jahren wurde das „Monti-Paket“ im Juli 2005 endgültig verabschiedet. Es beinhaltet drei Rechtsakte:

Zum ersten sollen mit einer Entscheidung gemäß Artikel 86 Absatz 3 EG-Vertrag bestimmte Typen von Zuschüssen generell von der Notifizie-

rungspflicht der Mitgliedstaaten an die Kommission freigestellt werden. Neben Ausgleichsleistungen an Krankenhäuser und den sozialen Wohnbau betrifft das auch sonstige Zuschüsse an öffentliche Dienstleister, deren Jahresumsatz unter 100 Mio Euro liegt und die eine jährliche Ausgleichsleistung von max. 30 Mio. Euro erhalten. Abgesehen von dem Umstand, dass damit die ungeheure Brisanz des Gemeinschaftsrechtes im Lichte seines breiten Anwendungsgebietes (sozialer Wohnbau!) sichtbar wird, erscheint der Ansatz zunächst durchaus großzügig und folgt den Forderungen der BAK im Begutachtungsverfahren. Allerdings wird die Befreiung der Notifizierungspflicht unter überaus strenge Transparenzbedingungen gestellt. So sollen überaus rigide Rechnungslegungsgrundsätze vermeiden helfen, dass Zuschüsse nicht über den bloßen Ausgleich dessen hinausgehen, was einer Einrichtung tatsächlich an Mehrkosten aufgrund von Gemeinwohlverpflichtungen erwächst – unter Berücksichtigung der Einnahmen und einer angemessenen Rendite. Eine darüber hinaus gehende Überkompensation müsste rückerstattet werden. Zudem wird die ursprüngliche ausschließliche Kontrollbefugnis der Kommission auf die Mitgliedstaaten übergewälzt. Diese müssen in regelmäßigen Abständen strenge Kontrollen durchführen sowie der Kommission sämtliche Unterlagen bereitstellen und alle drei Jahre berichten.

Zum zweiten enthält das „Monti-Paket“ einen Gemeinschaftsrahmen für jene Zuschüsse (Beihilfen), die den Kriterien der vorerwähnten Entscheidung nicht genügen. Das betrifft im Wesentlichen jene Zuschüsse, die die Schwellenwerte von 100 Mio. Jahresumsatz bzw. 30 Mio. jährliche

Zuschusshöhe übersteigen. Derartige Zuschüsse unterliegen weiterhin dem Genehmigungsvorbehalt der Kommission. Der Gemeinschaftsrahmen soll daher sichtbar machen, unter welchen Voraussetzungen die Kommission einen Zuschuss genehmigen würde. Auch er sieht genaue Transparenzvorgaben vor, die sicherstellen sollen, dass der Charakter des bloßen Ausgleichs für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erhalten bleibe (keine Überkompensation).

Zum dritten befindet sich im „Monti-Paket“ eine Änderung der sog Transparenzrichtlinie. Diese Richtlinie zwingt die Mitgliedstaaten, die finanziellen Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und ihren öffentlichen Unternehmen buchhalterisch offen zu legen. Mit der aktuellen Novelle werden sämtliche Dienstleister, die in welcher Form auch immer Vergütungen für öffentliche Dienstleistungen erhalten und daneben andere (insb rein marktwirtschaftliche) Tätigkeiten verrichten, getrennte Bücher führen müssen. Davon betroffen wären also auch jene Zuschüsse, die den Tatbestand der Beihilfe zunächst nicht erfüllen, jedoch insoweit missbräuchlich eingesetzt werden könnten, als sie zur Subventionierung möglicher weiterer Geschäftsfelder eines Unternehmens dienen. Kurzum: die Kommission will damit sog Quersubventionierungen besser in den Griff kriegen.

Nur Säbelrasseln

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Kommission mit aller Strenge darauf bedacht ist, den Mitgliedstaaten bei der Bezuschussung öffentlicher Dienstleister auf die Finger zu schauen. Anstelle der erwarteten Erleichterung setzte die Kommission vielmehr

die Dezentralisierung bei der Subventionsvergabe an öffentliche Dienstleister durch. Ähnlich wie im Kartellrecht sollen die Mitgliedstaaten nun auch bei derartigen Beihilfen zur Drehscheibe werden. Und es wird gewiss mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sein, in jedem erdenklichen Einzelfall dem Kontrollbedürfnis der Kommission zu entsprechen. Dies reicht von der Subventionierung eines kommunalen Schwimmbades bis hin zur Wohnbaufinanzierung. Hier eröffnet sich möglicher Weise ein weites Geschäftsfeld für anwaltliche GutachterInnen sowie SteuerberaterInnen und BilanzbuchhalterInnen. Bezahlen müsste es die öffentliche Hand.

Allerdings ist eines nicht zu vergessen. Es bietet sich nämlich für die öffentliche Hand auch ein probater Ausweg an. Wird bei Finanzspritzen für öffentliche Dienstleister darauf geachtet, dass sie den vier „Altmark-Kriterien“ entsprechen, so sind die beteiligten Kreise alle Sorgen mit dem „Monti-Paket“ los. Denn in diesem Fall würde ja gar keine Beihilfe vorliegen und die EU-Kommission hätte überhaupt nichts mitzureden.

Hätte der Gerichtshof in der Rechtsache Altmark-Trans indessen anders entschieden und praktisch jeden Zuschuss an öffentliche Dienstleister zur Beihilfe erklärt, so würde das Monti-Paket nun wie ein Komet einschlagen. „Altmark-Trans sei Dank“ handelt es sich beim Monti-Paket jedoch in erster Linie nur um ein Säbelrasseln. ♦

Anmerkungen:

¹ (vgl auch <http://wien.arbeiterkammer.at/www-4622.html>)

+++Neues vom EuGH+++

HANDYMASTENSTEUER – SIEG ODER NIEDERLAGE VOR DEM EUGH?

Anfang September verkündete der EuGH sein Urteil zu einer belgischen kommunalen Abgabe auf Sendetürme, Sendemasten und Antennen für den Mobilfunk (EuGH, Urteil vom 8.9.2005 in den verb Rs C-544/03 und C-545/03, noch nicht in Slg veröffentlicht, im Folgenden Urteil genannt). Im Gegensatz zu den Schlussanträgen des Generalanwaltes erachtete der Gerichtshof eine derartige Abgabe mit stichhaltigen Argumenten für grundsätzlich EG-konform. Bei der konkreten Ausgestaltung wird den Mitgliedstaaten (einschließlich ihren territorialen Untergliederungen) dennoch kein Freibrief erteilt.

Von Valentin Wedl, AK Wien (valentin.wedl@akwien.at)

Der Ausgangsfall

Zwei belgische Gemeinden beschlossen eine Abgabe von maximal 100.000 BEF (ca. 2.500 Euro) je Sendeturm, Sendemast oder Antenne für den Mobilfunk auf ihrem Gebiet. Dagegen klagten zwei belgische Mobilfunkbetreiber, die sich durch die Kommunalabgabe beim Aufbau ihres Mobilfunknetzes unrechtmäßig beschränkt sahen. Das zuständige belgische Gericht legte dem EuGH zwei Vorlagefragen vor. Erstens war die Frage zu prüfen, ob dadurch der freie Dienstleistungsverkehr verletzt war (Artikel 49 EG-Vertrag). Zweitens war zu prüfen ob mit der abgabenrechtlichen Maßnahme die Richtlinie über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste verletzt war, wonach die Mitgliedstaaten für Betreiber von Mobilkommunikationssystemen „alle Beschränkungen hinsichtlich des Aufbaus [der] eigenen Infrastruktur“ aufzuheben hätten (Artikel 3c RL 90/388/EG).

Keine Verletzung der Dienstleistungsfreiheit

Das Prüfergebnis des Gerichtshofs hinsichtlich der möglichen Verletzung des freien Dienstleistungsverkehrs (Artikel 49 EG-Vertrag) ist eindeutig. Mit der Abgabe würden weder ausländische Anbieter stärker belastet als inländische Betreiber noch liege auch nur ein Erschwernis für die grenzüberschreitende Mobilfunkkommunikation vor (vgl Urteil, Rn 32f). Somit stehe Artikel 49 EG-Vertrag der Abgabe nicht entgegen.

(K)Eine Verletzung der Richtlinie 90/388/EWG

Vor dem Hintergrund der einschlägigen Richtlinie über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste (RL 90/388/EWG) betonte der Gerichtshof, dass es nicht nur auf den Wortlaut („alle Beschränkungen“ aufzuheben) ankomme, sondern vielmehr der „Zusammenhang“ der Bestimmung sowie deren „Ziele“ zu berücksichtigen seien (vgl Urteil, Rn 39). Im Gegensatz zum Generalanwalt setzte sich der Gerichtshof – zutreffender Weise – näher mit der Frage auseinander, worum es denn eigentlich bei der ominösen Richtlinie gehe.

Die Antwort darauf erschließt sich insbesondere aus ihrer Rechtsgrundlage (Artikel 86 Absatz 3 EG-Vertrag) sowie den einschlägigen Erwägungsgründen. Und letztlich will die Richtlinie nichts anderes als die Stellung der neuen Telekom-Anbieter gegenüber den – bzw. eigentlich „dem“ – Alteingesessenen stärken. Die Vergabe von Lizenzen sollte fortan keinen Ermessensentscheidungen unterliegen und neue BetreiberInnen sollten ihre eigenen Infrastrukturen nutzen können. Dagegen fallen „abgabenrechtliche Maßnahmen, die auf Infrastrukturen für die Mobilfunkkommunikation angewandt werden, nur dann unter Artikel 3c der Richtlinie 90/388, wenn sie Betreiber, die über besondere oder ausschließliche Rechte verfügen oder verfügt haben, gegenüber neuen Betreibern unmittelbar oder mittelbar begünstigen und die Wettbewerbssituation spürbar beeinträchtigen“ (Urteil, Rn 50). Ob diese Grenzen im Ausgangsfall eingehalten wurden oder nicht, hat das belgische Vorlagegericht zu prüfen.

Fazit

Eine Mastensteuer ist EG-rechtlich möglich und „die EU“ will das nicht verbieten. Bei ihrer Ausgestaltung sind jedoch insoweit erhebliche Grenzen gesetzt, als das Wettbewerbsumfeld genauestens zu berücksichtigen ist. Und es wäre alles andere als überraschend, wenn die Kommission schon bald mit einem Vertragsverletzungsverfahren zur EG-Konformität des niederösterreichischen Weges Gewissheit sucht. ♦

IMPORTSTAUS BEI TEXTILIEN: EINIGUNG MIT CHINA BRINGT VERSCHNAUFPAUSE

Nachdem es durch die WTO-weite Liberalisierung dieses Sektors (Auslaufen des Allgemeinen Textil- und Bekleidungsabkommens, ATC) zu schwerwiegenden Störungen auf dem europäischen Markt gekommen war und ein weltweiter Verlust von bis zu 30 Mio Arbeitsplätzen drohte, handelte die EU-Kommission im Juni ein Abkommen über die Wiedereinführung von Quoten für 10 Textil- und Bekleidungskategorien aus. Das Abkommen begrenzt den Mengenzuwachs der EU-Importe für 10 heikle Warengruppen bis Ende 2007 auf je 8 % bis 12,5 % pro Jahr. Bereits Mitte August waren aber 6 der 10 quotierten Kategorien erschöpft. Die Ware staut sich vor den EU-Grenzen. Durch Umschichtung auf unausgeschöpfte Quoten und Vorgriffe auf Quoten des nächsten Jahres konnten Probleme des Handel in einigen EU-Ländern aufgeschoben, aber nur kurzfristig gelöst werden. Während in Österreich die großen Handelsketten kaum betroffen sind, gibt es durch Quotierung aus China für die europäische Textil und Bekleidungserzeugung eine Verschaufpause, die nicht lange halten wird.

Von Éva Dessewffy, AK Wien (eva.dessewffy@akwien.at)

EU-Handelskommissar Peter Mandelson hielt sich oft und lange in den letzten Wochen in China auf. Auftrag war es einen Ausweg für die beim Zoll feststeckenden Waren zu finden. In europäischen Häfen stapelten sich wochenlang Pullover, Hosen, Blusen, Büstenhalter, T-Shirts und Leinwandstoffe aus chinesischer Produktion, die vor allem europäische Handelsketten bestellt hatten. Allerdings hatten sie keine Einfuhrlizenzen mehr erhalten, weil die erst im Juni zwischen EU und China vereinbarten Importquoten bereits ausgeschöpft waren.

Kommissar Mandelson hat mit China folgende Vereinbarung getroffen: teilweise sollen die Importquoten für 2006 vorgezogen werden und teilweise auf nicht ausgeschöpfte Warenkategorien angerechnet werden. Unter diesem Titel sollen die blockierten Waren in die EU eingeführt werden. Die EU-Mitgliedstaaten hatten schließlich Anfang September einem Kommissionsvorschlag zugestimmt. Daraufhin konnten die Waren eine Woche danach mit Importlizenzen in die EU eingeführt werden. Konkret sollen die Quoten so gelockert worden sein, dass die Hälfte der aufgehaltene Waren in die EU eingeführt werden konnten. Die andere Hälfte der Waren soll entweder der Quote für 2006 oder anderen Textil-kategorien angerechnet werden. Mit dieser Einigung auf einen Kompromiss haben die EU-Staaten ihre tie-

fen Differenzen überbrückt, die zwischen den Ländern mit einer noch starken Textilproduktion und jenen Ländern bestanden, die ihre Textilien überwiegend importieren.

Interessenkonflikt in der EU

Innerhalb der EU gibt es einen massiven Interessenkonflikt zwischen Textil- und Bekleidungserzeugern (va durch europäischen Verband EURATEX vertreten) und dem Textil- und Bekleidungshandel. Der europäische Händlerverband EuroCommerce wollte die Kommission sogar auf Schadenersatz wegen der zu lange anhaltenden Blockade va bei Bekleidungs klagen.

In Ländern wie England, Deutschland, Dänemark, Schweden dominiert der Handel die nationalen Textilinteressen. Die eigene Textilindustrie ist drastisch geschrumpft, Konsumentenwünsche nach billiger Kleidung haben daher Priorität. Deshalb forderten deren Wirtschaftsminister mehr oder weniger scharf das Ende der Quoten.

In Portugal, Italien, Spanien aber auch Frankreich spielt die Textilindustrie als Arbeitgeber noch eine bedeutende Rolle. Darum bestehen diese Länder auf Importbeschränkungen. Allein in Italien sollen 100.000 Arbeitsplätze durch die chinesischen Importe gefährdet sein. In Frankreich gingen in den letzten Jahren jährlich rund 10 % der Ar-

beitsplätze verloren, allein heuer rechnet die Branche mit einem Abbau von 7.000 Arbeitsplätzen.

Die Verlierer von gestern können kurz durchatmen

Hauptverlierer in Europa war nach Aufhebung aller Textil- und Bekleidungsquoten die Türkei. Dort hängen laut Textilverband 5 Mio Arbeitsplätze direkt oder indirekt von der Textilindustrie ab. Die Türkei hat durch seine privilegierten Beziehungen seit langem einen Zoll- und quotenfreien Marktzugang zur EU. Allerdings verlor sie diesen Wettbewerbsvorteil gegenüber China mit dem Auslaufen des ATC im Bezug auf die Quotenfreiheit.

Außerhalb der EU konnten Länder wie Sri Lanka, Bangladesh, und Kambodscha (bis zu 80 % der Exporte) die zu ATC-Zeiten bestehenden Nischen mit ihren Exporten in die Industrieländer besetzen. Seit das Textilabkommen Anfang 2005 ausgefallen ist, sollen in Kambodscha und Sri Lanka 25.000 Arbeitsplätze weg gebrochen sein. Mit der Wiedereinführung der EU-Quoten für China haben diese Länder eine Verschaufpause. Sie sind wieder eine günstige Alternative für die Händler. Österreich: Unterschiedliche Signale aus der Textil- und Bekleidungswirtschaft

Einerseits hat man auch in Österreich viel darüber gelesen, dass die vor den Grenzen gestauten Waren

zu großen Angebotsengpässen im Handel führen würden. Andererseits reagierten die großen Handelsketten wie C&A, s.Oliver, Esprit, H&M, usw aber auch kleinere Ketten wie Schöps auf die Frage, ob der Importstopp aus China für sie Angebotsschwierigkeiten verursacht hätte, kaum bis gar nicht. Die Wirtschaftskammer meldete hingegen, dass kleine und mittlere Handelshäuser aufgrund der an den Grenzen aufgehaltenen Waren teilweise sogar Konkurs gefährdet gewesen wären. Die Textilerzeugung¹ wiederum kam in den letzten Jahren durch die Liberalisierung und durch zusätzliche Konkurrenz innerhalb der EU unter Druck.² Vor allem Konfektionäre aus Italien und Frankreich sattelten auf

Vormaterialien um und erhöhten so den Wettbewerbsdruck auf die heimische Produktion.³ Die österreichischen Textilerzeuger forderten daher, dass die bestehenden Quoten der EU mit China nicht ausgedehnt werden sollen.

Quoten bis maximal 2008 – Pause sinnvoll nutzen

Da die Quotenregelung China gegenüber bis längstens 2008 aufrechterhalten werden kann, sollten alle Beteiligten diese Übergangsphase für Veränderungen nutzen.

Bei den großen Handelshäusern hat sich gezeigt, dass sich die Bestellungen aus China in Grenzen halten. Importeure, die sich in eine starke

Abhängigkeit gegenüber China begeben haben, werden sich jedenfalls auch für die nächste Zeit nicht auf problemlosen Einlass ihrer Waren verlassen können. Die nächsten Warenstaus an den EU-Außengrenzen zeichnen sich bereits wieder ab. ♦

Anmerkungen:

¹ In der österreichischen Textilindustrie gingen seit 1997 5.000 Arbeitsplätze verloren. Die Zahl der Unternehmen ging von 227 auf 183 zurück, sie zählt fast 17.000 Beschäftigte.

² Fachverband Textilien, Zeyringer im Kurier v 26. 8. 05

³ zB auf die Linztextil

AUTOS MADE IN CHINA – BALD AUCH IN ÖSTERREICH ERHÄLTlich

China erklimmt die nächste Sprosse der Technologieleiter: Nach Socken, T-Shirts und zahlreichen anderen Konsumartikeln soll in den nächsten zwei Jahren der Vertrieb von chinesischen KFZ in der EU massiv ausgebaut werden. Chinesische Billigautos werden auch in Österreich ihre AbnehmerInnen finden. Ob die österreichische Kfz-Zulieferindustrie davon profitiert oder darunter leidet, lässt sich momentan noch nicht abschätzen.

Von Éva Dessewffy, AK Wien (eva.dessewffy@akwien.at)

Chinesische Autos ab 2007 im österreichischen Vertrieb

Schon jetzt sind chinesische Autos in Europa erhältlich.¹ Seit dem 1. Mai wird der Landwind von Jiangling vertrieben. Derzeit wird der Geländewagen nur in den Niederlanden und in Belgien angeboten. Der niederländische Autohändler Peter Bji-velds hat mit Jiangling einen Vertrag zum Vertrieb des Wagens in 27 europäischen Ländern – darunter auch Österreich - geschlossen. Da der chinesische Markt als übersättigt gilt und die Nachfrage nach Autos nachlässt, suchen die chinesischen Autohersteller zunehmend ihr Heil im Export. Die heimischen Standorte werden als Exportbasis genutzt. Bereits im kommenden Jahr könnten chinesische Autofirmen mit wettbewerbsfähigen Fahrzeugen auf dem deutschen Markt auftreten. Bis 2007 soll es nach Fachleuten einen professionellen Vertrieb, entsprechenden Service und ein Händlernetz geben, das mit chinesischen Produk-

ten bei sehr günstigen Endverbraucherpreisen höchst rentabel arbeiten könnte. Laut ÖAMTC² wird der Vertrieb von chinesischen Autos in Österreich gleichzeitig mit der Einföhrung in Deutschland erfolgen.

Der Landwind ist eine Kopie des in die Jahre gekommenen Opel Fronterra. Mit einem Preis von 17.000 Euro ist der Landwind zwar eine Okkasion, allerdings soll er noch keine echte Bedrohung für die europäischen Autobauer darstellen. Nicht zuletzt deshalb, weil er europäischen Standards noch nicht entspricht, wie durch den desaströsen Crashtest des ÖAMTC³ bestätigt wird. Der Billig-Geländewagen hat nicht einmal einen von fünf möglichen Sternen erhalten. Allerdings hat auch die Mercedes A-Klasse vor Jahren den Elch-Test nicht bestanden und ist schließlich der Renner geworden.

Mehr als ein Drittel der ÖsterreicherInnen könnte auf chinesisches KFZ umsteigen

Eine Umfrage⁴ unter 200 Autofahrern hat ergeben, dass sich 38 Prozent der österreichischen Autofahrer den Kauf eines chinesischen Wagens vorstellen können. Der Preis ist das wichtigste Kriterium bei der Entscheidung für oder gegen ein chinesisches KFZ. Er müsste bei rund 80 Prozent der Autofahrer den Preis ihres jetzigen Modells unterschreiten. Die Mehrheit erwartet einen Preisvorteil von bis zu 20 Prozent gegenüber vergleichbaren Modellen. Autos aus China werden voraussichtlich sogar um ein Drittel billiger sein. Die von chinesischen Exporteuren umworbene Zielgruppe in Österreich fährt relativ wenig, ist jung, weiblich und preis- statt imagebewusst. Steigende Benzpreise werden ihr übriges tun und den Trend zu Billigautos zusätzlich begünstigen.

Zwischen Konkurrenz und Zulieferinteressen

Langfristig könnten sich die Milliardeninvestitionen von VW, BMW und DaimlerChrysler in China als Bumerang erweisen. Ihre heutigen Joint Venture Partner sind die Konkurrenten von morgen. Kürzlich kündigte die Shanghai Auto Industry Corporation (SAIC) an, 2007 erstmals ein eigenes Auto zu bauen. Das neue Modell will die Firma, die seit 20 Jahren mit VW kooperiert, in direkter

Konkurrenz zu den Deutschen auf den Markt bringen.

In Österreich produzieren Konzerne wie Opel, BMW, MAN oder Magna Nutzfahrzeuge, Autos, Motoren sowie Getriebe für den Weltmarkt. Die ausgeprägte chinesische Fähigkeit zu Imitation und Adaptation westlicher Technik könnte die Freude der heimischen Zulieferindustrie über heutige Aufträge schon morgen schon trüben. Die österreichische Autozulieferindustrie hatte 2004

175.000 Beschäftigte – jeder 18. Arbeitsplatz ist hierzulande in der Fahrzeug- und Zulieferindustrie zu finden. ♦

Anmerkungen

¹ <http://www.hr-online.de> zur Aktuellen Internationalen Auto Ausstellung 15.-29.09.2005.

² Telefonische Auskunft Dr Lang, Cheftechniker des ÖAMTC, am 23.9.05

³ APA, 15.9.2005.

⁴ Marktforschungsgesellschaft LEAD USER-network in Kooperation mit Lederers Medienwelt.

NOVELLIERUNG DER ÖSTERREICHISCHEN AUSFUHRFÖRDERUNG 2005 – EINE BILANZ

Das Ausfuhrförderungsgesetz (AFG) und das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) bilden die gesetzliche Grundlage für das österreichische Exportförderungssystem. Dieses seit 1950 bestehende System dient der Unterstützung der österreichischen Exportwirtschaft. In den letzten Jahren häufte sich die öffentliche Kritik an der mangelnden Berücksichtigung von Umwelt- und Beschäftigungseffekten. Die AK nahm die heuer anstehende Novellierung des AFG bzw. AFFG zum Anlass, eine stärkere Berücksichtigung dieser Aspekte im neuen Gesetzesrahmen zu verlangen.

Von Werner Raza, AK Wien (werner.raza@akwien.at)

Das AFG bzw das AFFG bilden die gesetzliche Grundlage für das österreichische Exportförderungssystem. Dieses seit 1950 bestehende System dient der Unterstützung der österreichischen Exportwirtschaft. Ohne Zweifel hat es einen wichtigen Beitrag zum Auf- und Ausbau des Exports geleistet. Dabei werden politische und wirtschaftliche Risiken von Export- und Investitionsgeschäften österreichischer Unternehmen im Ausland versichert. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Finanzierungsförderungen für das Exportgeschäft und Auslandsbeteiligungen österreichischer Unternehmen. Administriert wird das System von der Österreichischen Kontrollbank (OeKB).

Voraussetzung einer Förderung laut AFG ist, dass ein Beitrag zur Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz geleistet wird. Zu diesem Zweck gewährt der Bundesminister für Finanzen Bundeshaftungen in Form von Garantien und in Form von Wechselbürgschaftszusagen gemäß AFG 1981. Die Ermächtigung an den Finanzminister ist jeweils auf

fünf Jahre befristet und läuft mit 31.12.2005 aus. Eine Novellierung des AFG bzw. des AFFG im Jahr 2005 war daher erforderlich.

Defizite des derzeitigen Systems A. Beschäftigungswirkungen kein Thema

Das derzeit gültige AFG verlangt lediglich, dass geförderte Exportgeschäfte „direkt oder indirekt der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen“. Ebenso können Geschäfte gefördert werden, deren „Realisierung durch in- oder ausländische Unternehmen von österreichischem Interesse ist; es sind dies insbesondere Projekte in den Bereichen Umweltschutz, Entsorgung und Infrastruktur“. Damit gibt es in den Zielbestimmungen des AFG keine Bestimmung, die verlangen würde, dass mit den Förderungen die Beschäftigung in Österreich ausgebaut oder zumindest gesichert werden muss. Während für das Gros der Exportgeschäfte von einem positiven Beschäftigungseffekt ausgegangen werden kann, ist dies insbesondere für die zunehmend wichtiger werdende Internationalisierungsförderung pro-

blematisch. Unternehmen, welche im Zuge von Internationalisierungsaktivitäten auch Produktionsverlagerungen und damit den Abbau von inländischer Beschäftigung tätigen, konnte bislang eine Förderung nicht verwehrt werden. Ebenso wenig existierte eine gesetzliche Handhabe, um die Beschäftigungseffekte von Internationalisierungsvorhaben durch die OeKB überprüfen zu lassen.

B. Corporate Social Responsibility – vom Werbegag zur Verpflichtung

Die Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft zieht auch die Verpflichtung zur Wahrnehmung der sozialen Verantwortung der im Ausland tätigen österreichischen Unternehmen nach sich. Österreich könnte und sollte hier mit seinem international anerkannten System der Sozialpartnerschaft und betrieblichen Interessenvertretung eine internationale Vorreiterrolle einnehmen. Österreichische Unternehmen, die eine Förderung ihrer Internationalisierungsaktivitäten beantragen, sollten daher zumindest zur Einhaltung international geltender Arbeitnehmerrechte und Corporate Governance Stan-

dards angehalten werden. Internationale Erfahrungen zeigen, dass in den Exportförderungssystemen vergleichbarer Staaten (Niederlande, Frankreich, Belgien) bereits Verpflichtungen für Unternehmen zur Einhaltung von Corporate Governance Standards implementiert wurden bzw derzeit in Ausarbeitung sind.

C. Transparenzdefizite

In den vergangenen Jahren gerieten weltweit die bestehenden Exportförderungssysteme zunehmend in die Kritik von Umweltorganisationen und Entwicklungshilfe-NGOs. Anlass waren die teilweise gravierenden ökologischen bzw sozialen Auswirkungen von großen Infrastrukturprojekten bzw industriellen Großprojekten va in den Ländern der Dritten Welt. Auch in Österreich gründete sich die NGO-Plattform „ECA-Watch“ (Mitglieder: Global 2000, AGEZ, WWF, KOO ua), die zunehmend Kritik am österreichischen Exportförderungssystem übte. Kritisiert wurde die mangelnde Transparenz des Systems, die nicht repräsentative Einbindung der Zivilgesellschaft in die Gremien der Exportförderung sowie die mangelnde Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit von Projekten.

Die politische Diskussion zur Novelle Von Seiten der Bundesregierung bzw der Regierungsparteien sah man keinen Anlass an den beiden Gesetzen substantielle Änderungen vorzunehmen. Symptomatisch dafür war, dass der Gesetzesentwurf nicht in die Begutachtung ausgesandt wurde, sondern als Initiativantrag unter Verzicht auf die erste Lesung direkt an den Finanzausschuss des Nationalrats zur parlamentarischen Behandlung ging. Die Regierungsparteien beabsichtigten, die Novelle als Vier-Parteien-Antrag einzubringen. Zur Beschlussfassung ist nämlich eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Nationalrat erforderlich, da das AFG bzw. AFGG Verfassungsbestimmungen enthält. Die beiden Oppositionsparteien (SPÖ, Grüne) zeigten sich gegenüber den Forderungen der AK und der NGOs jedoch aufgeschlos-

sen. In der Folge hielt der Finanzausschuss Ende Mai ein informelles Hearing unter Beiziehung der ExpertInnen der Sozialpartner und NGOs ab, wo die Standpunkte aller Beteiligten vorgestellt und diskutiert werden konnten.

Ziel der Regierungsparteien war es die Novelle noch vor der Sommerpause den Nationalrat passieren zu lassen.

Forderungen der AK:

1. Verankerung eines Beschäftigungsziels im AFG: Aufnahme einer Zielbestimmung in das AFG, dass die Exportförderungen des Bundes zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich und zur Schaffung bzw Sicherung von qualitativ hochwertiger Beschäftigung in Österreich beitragen müssen.

2. Förderung der Corporate Social Responsibility/Corporate Governance:

Vor Fördergenehmigung Verpflichtung österreichischer Firmen auf die Einhaltung der OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen, insb bei Absicherung von internationalen Beteiligungen (Garantie G4) oder deren Finanzierung durch den Bund. Das Monitoring und die Kontrolle sollten durch den nationalen Kontaktpunkt Österreichs beim BMWA erfolgen. Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die OECD Leitsätze, Möglichkeit der Sanktionierung durch das BMF auf Empfehlung des Beirates nach dem AFG.

3. Erhöhung der Transparenz und demokratischen Kontrolle:

Erweiterung der Berichtspflichten des BMF an den Hauptausschuss des Nationalrates oder an einen neu einzurichtenden Unterausschuss, insb um Informationen zu volkswirtschaftlichen sowie den Umwelt- und Nachhaltigkeitswirkungen von genehmigten Förderprojekten. Dies gilt vor allem für Projekte deren Umweltwirkungen gemäß „OECD Recommendations on Common Approaches on Environment and officially supported Export Credits“ der Kategorie A

zugeordnet wurden. Gesetzliche Möglichkeit den Bundesminister für Finanzen zu einem Hearing vor einen zu bestimmenden Unterausschuss des Nationalrats zu laden. Ebenso sollte auch eine jährliche Berichtspflicht des Beirats nach dem AFG im Gesetz verankert werden.

Fazit – was wurde erreicht?

Das AFG bzw. AFGG wurden in der 116. Plenarsitzung vom 7.Juli vom Nationalrat mit den Stimmen der Regierungsparteien, der SPÖ und der Grünen (AFG in 3. Lesung) angenommen. Aus Sicht der AK positiv sind neue Bestimmungen im AFG (§ 5), welche es dem Beirat nach AFG nunmehr ermöglichen, die beschäftigungs- und ökologischen Wirkungen von Projekten explizit zu prüfen. Dies bedeutet eine deutliche Aufwertung der Tätigkeit des Beirats im Sinne der AK Forderungen, auch wenn die AK Forderung auf Verankerung einer beschäftigungspolitischen Zielbestimmung in § 1 AFG nicht erfüllt wurde. Eine Verankerung verbindlicher CSR Vorgaben im AFG konnte nicht erreicht werden. Der Finanzausschuss hat allerdings eine Feststellung gemacht, dass die OeKB dazu angehalten ist, österreichische Exportunternehmen auf Modelle des CSR zukünftig hinzuweisen. Im AFG verankert wurde die AK Forderung, dass über die Tätigkeit des AFG-Beirats dem Hauptausschuss jährlich ein Tätigkeitsbericht vorzulegen ist, allerdings nicht vom Beirat selbst, sondern vom Finanzminister.

Die Novellierung der österreichischen Ausfuhrförderung kann daher als ein Schritt in die richtige Richtung bezeichnet werden. Ein modernes und für gesellschaftliche Anliegen sensibles Exportförderungssystem muss neben den Interessen der für Österreich zweifellos wichtigen Exportwirtschaft auch verstärkt ökologische und soziale Ziele berücksichtigen. Es wird in der nahen Zukunft daher insbesondere darauf ankommen, die neuen Bestimmungen des AFG in der Praxis auch zu leben. Die AK wird sich im Rahmen seiner beratenden Tätigkeit im Ausfuhrförderungssystem dafür jedenfalls einsetzen. ♦

+++ AKTUELLE AK PUBLIKATIONEN +++

AK Österreich: Unser Ziel ist der faire Handel. Positionspapier der Arbeiterkammer zur 6. WTO-Ministerkonferenz in Hongkong (13.-18. Dezember 2005), Autoren: Werner Raza, Éva Dessewffy, Maria Burgstaller, AK Wien, August 2005

Das Positionspapier der Arbeiterkammer (AK) bietet eine Zusammenschau unserer Forderungen im Vorfeld der kommenden Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO). Die 6. Ministerkonferenz wird von 13. bis 18. Dezember 2005 in Hong Kong (China) stattfinden. Die Konferenz in Hongkong wird über Erfolg oder Misserfolg der sog. Doha-Entwicklungsrunde entscheiden. Vier Jahre nach Beginn der Verhandlungsrunde sind die Positionen der WTO-Staaten in wichtigen Fragen nach wie vor beträchtlich auseinander. Die AK betont, dass eine faire Ausgestaltung des internationalen Handels ohne Berücksichtigung grundlegender Arbeitnehmerrechte nicht möglich ist. Ebenso müssen Exportsubventionen und andere handelsverzerrende Förderungen im Agrarbereich abgebaut werden, um die Landwirtschaft von Entwicklungsländern nicht weiter zu benachteiligen. Im Dienstleistungsbereich (GATS) spricht sich die AK gegen eine Änderung des derzeitigen Verhandlungsmodus zugunsten von sog. Benchmarks aus.

Bestellungen bitte an: vera.ableidinger@akwien.at

+++ AKTUELLE AK VERANSTALTUNGEN +++

Arbeitsmarktpolitik in Europa: Auseinandersetzungen – Herausforderungen
Vorträge, Podiumsdiskussion und Workshops mit Dwora Stein (AK Wien), Jean-Michel Bonvin (Univ. Genf), Hartmut Seifert (WSI Düsseldorf), Gudrun Biffi (WIFO), Emmerich Talos (Univ. Wien) u.a.

Veranstaltet von AK Wien und Institut für Staatswissenschaften der Universität Wien

Zeit: Dienstag, 15. November 2005, 12.30-18.30 Uhr und Mittwoch, 16. November 2005, 8.30-12.30 Uhr
Ort: AK Bildungszentrum, Großer Sitzungssaal, Theresianumgasse 16-18, 1040 Wien

Anmeldung bis 8. November 2005,
per Telefon: 01-501 65-2243
per Fax: 01-501 65-2733
per E-Mail: edith.grossauer@akwien.at

Tagung: Das Fremdenrechtspaket 2005 und aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht der EU
Eröffnung durch Stadträtin Sonja Wehsely, Vorträge von Thomas Neugschwendtner (Anwaltsbüro Embacher-Soyer-Bischof), Doris Einwallner (Anwaltsbüro Unterweger-Bitsche-Einwallner) Alexandra Schrefler-König (BMI), Johann Bezdeka (BMI), Hermann Deutsch (BMWA), Johannes Peyrl (AK Wien) u.a.

Veranstaltet von: Arbeiterkammer Wien, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, Forschungsstelle für Europäische Integration der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und die Stadt Wien

Zeit: Donnerstag, 24. November 2005, 08.30 bis 17.00 Uhr
Ort: AK Bildungszentrum, Großer Saal, Theresianumgasse 16-18, 1040 Wien

Anmeldungen bitte bis spätestens Mittwoch den 16. November 2005 unter: am@akwien.at

Diskussionveranstaltung: Hat die soziale Dimension in der WTO eine Zukunft?
Eröffnung durch Botschafter Gregor Woschnagg, Diskussion mit Jörg Leichtfried (MEP/SPE), James Howard (ICFTU), Wolfgang Iglar (BMWA), und einem Vertreter der EU-Kommission; Moderation: Éva Dessewffy (AK Wien)

Zeit: Mittwoch 30. November 2005, 19.00 Uhr
Ort: Brüssel, Ständige Vertretung der Republik Österreich, Avenue de Cortenbergh 30

Anmeldungen bitte an: wally.birnbach@akeu.at